

Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG)

Der Konzernabschluss zum 30.06.2022 sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 31.12.2021 und 31.12.2022 der SunMirror AG sind aus folgenden Gründen fehlerhaft:

1.1. Bilanzierung und Bewertung „Royalty Asset“

Ein vollkonsolidiertes Tochterunternehmen der SunMirror AG hat im Jahr 2020 im Wege einer Sacheinlage 100% der Anteile an einem Unternehmen erworben, welches ein vertragliches Recht hält, unter bestimmten Bedingungen künftige Geldleistungen vom Eigentümer eines Minenrechts zu erhalten („Royalty Asset“). Bei der zugrundeliegenden Mine handelt es sich um eine bis dato nicht entwickelte Mine in Australien. Konkret hat das Unternehmen das vertragliche Recht, einen fixen Geldbetrag pro Einheit des vom Eigentümer des Minenrechts künftig allfällig gewonnenen und tatsächlich verkauften Konzentrats aus dieser Mine zu erhalten. Somit ist das Unternehmen hinsichtlich der erwarteten allfälligen Geldleistungen aus dem Royalty Asset gänzlich von den zukünftigen Entscheidungen des Eigentümers des Minenrechts zu dieser Mine, wie einer allfälligen Entwicklung und Produktion in der Zukunft, abhängig. Im Konzernabschluss zum 30.06.2022 sowie in den Halbjahresfinanzberichten zum 31.12.2021 und 31.12.2022 wurde dieses vertragliche Recht als Vermögenswert gemäß IFRS 6 „Exploration und Evaluierung von Bodenschätzen“ bilanziert und in der Bilanz iHv. USD 26,3 Mio. (respektive USD 27,7 Mio. und USD 25,9 Mio.) unter den immateriellen Werten dargestellt. Das Recht wird von der SunMirror AG in Höhe des vertraglich festgehaltenen, aber nicht zahlungswirksamen „Kaufpreises“ aus der Sacheinlage von EUR 23,09 Mio. gemäß IFRS 6 zu historischen Anschaffungskosten (mit entsprechender fortlaufender Umrechnung in AUD bzw. USD) bilanziert.

Bei diesem vertraglichen Recht handelt es sich jedoch um keinen Vermögenswert nach IFRS 6, sondern um einen finanziellen Vermögenswert gemäß IAS 32.11 c), welcher als solcher gemäß IFRS 9 zu bilanzieren ist. Somit wurde das Royalty Asset von der SunMirror AG sowohl im Konzernabschluss zum 30.06.2022 als auch in den Halbjahresfinanzberichten zum 31.12.2021 und 31.12.2022 nach dem falschen Standard bilanziert und in den gegenständlichen Abschlussjahren in der Bilanz jeweils falsch ausgewiesen. Es liegt somit ein Verstoß gegen IFRS 6.3 sowie IAS 32.11 c) vor.

Eine Bilanzierung als Finanzinstrument nach IFRS 9 zieht umfangreiche Anhangsangaben nach IFRS 7 und IFRS 13 nach sich, welche aufgrund der falschen Einstufung als Vermögenswert nach IFRS 6 von der SunMirror AG in den gegenständlichen Abschlüssen nicht vorgenommen wurden.

Nach IFRS 9 hat sowohl der Erstantritt dieses vertraglichen Rechts (IFRS 9.5.1.1) als auch die Folgebewertung (IFRS 9.5.2.1 iVm. IFRS 9.4.1.4) mit dem beizulegenden Zeitwert zu

erfolgen, dh eine Bewertung zu historischen Anschaffungskosten ist nicht zulässig. Die Bilanzierung dieses vertraglichen Rechts erfolgte jedoch weder zum Zeitpunkt des Erstansatzes noch zu den Stichtagen zum 31.12.2021, zum 30.06.2022 und zum 31.12.2022 mit dem beizulegenden Zeitwert des Vermögenswerts, sondern lediglich mit dem im Rahmen der Sacheinlage historischen, vertraglich festgehaltenen „Kaufpreis“, welcher unverändert (mit Ausnahme von Wechselkurseffekten) als Buchwert zu den Folgestichtagen fortgeführt wurde. Somit wurde das vertragliche Recht sowohl im Konzernabschluss zum 30.06.2022 als auch in den Halbjahresfinanzberichten zum 31.12.2021 und 31.12.2022 auch der Höhe nach falsch bilanziert.

Betreffend den Erstansatz des gegenständlichen Vermögenswerts wurde von der SunMirror AG zur Plausibilisierung des vertraglich festgehaltenen „Kaufpreises“ zwar eine externe Bewertung herangezogen und mit eigenen Annahmen in weiterer Folge angepasst, diese Bewertung berücksichtigt die spezifische Risikosituation bzw. die Merkmale des Vermögenswerts jedoch nicht in einem angemessenen Ausmaß und lässt zahlreiche wesentliche (und den erwarteten Cashflows des Vermögenswerts inhärente) Unsicherheitsfaktoren außer Acht. Insbesondere wurde in der Bewertung nicht berücksichtigt - obwohl ein direkter Einfluss des dem Royalty Asset zugrundeliegenden Minenrechts auf allfällige Geldleistungen aus dem Royalty Asset und somit eine unmittelbare Abhängigkeit von diesem Minenrecht besteht (ohne Produktion und Verkauf des aus der Mine gewonnenen Konzentrats durch den Eigentümer des Minenrechts keine Geldflüsse aus dem Royalty Asset an SunMirror) -, dass der Eigentümer des Minenrechts in Australien bzw. dessen Mutterunternehmen in seinem Konzernabschluss das dem Royalty Asset zugrundeliegende Minenrecht bereits im Jahr 2015 vollständig auf einen Wert von Null wertgemindert hatte und diesem somit keinen Wert mehr beimaß. Somit wurde bei Berücksichtigung dieser Bewertung als Basis für den bilanzierten Wert des Royalty Assets aus der Sacheinlage iHv. EUR 23,09 Mio. (vor Umrechnung in USO) bereits im Rahmen des Erstansatzes insbesondere gegen die Vorgaben des IFRS 13.11, IFRS 13.61, IFRS 13.69, IFRS 13.87 und IFRS 13.88 für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts verstoßen, womit der bilanzierte Wert des Royalty Assets bereits im Zeitpunkt des Erstansatzes keinem beizulegenden Zeitwert gemäß IFRS entsprach.

1.2. Anhangsangaben zu Ermessensentscheidungen und Schätzungsunsicherheiten iZm. dem „Royalty Asset“

Die SunMirror AG gibt im Konzernabschluss zum 30.06.2022 im Rahmen des Konzernanhangs an, dass das Management bei der Erstellung des Konzernabschlusses keine kritischen Ermessensentscheidungen und Schätzungen vorgenommen habe, die gemäß IAS 1 anzugeben wären, und unterlässt diesbezügliche Angaben im Konzernanhang.

Die SunMirror AG nahm betreffend die Bilanzierung und Bewertung des „Royalty Asset“ erhebliche Ermessensentscheidungen iZm. den Rechnungslegungsmethoden vor und unterliegt diesbezüglich wesentlichen Schätzungsunsicherheiten (welche noch dazu - wie in Punkt 1 dargelegt - fehlerhaft waren bzw. fehlerhaft berücksichtigt wurden). Durch die Nicht-Aufnahme entsprechender Anhangsangaben in den Konzernabschluss zum

30.06.2022 diesbezüglich wird es den Abschlussadressaten nicht ermöglicht die den getroffenen Entscheidungen bzw. Annahmen zugrunde liegende Unsicherheit bzw. deren Auswirkungen auf und Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens ausreichend verstehen bzw. nachvollziehen zu können. Die Unterlassung diesbezüglicher Angaben verstößt gegen IAS 1.122 und IAS 1.125 sowie IAS 1.31. Die Fehler samt den wesentlichen Teilen der Begründung der Feststellung sind ohne textliche Zusätze oder Ergänzungen zu veröffentlichen.